

# **SATZUNG**

der Industriegewerkschaft Luftverkehr e.V. (IGL)

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Industriegewerkschaft Luftverkehr“ (IGL) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Mörfelden-Walldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Ziele der IGL sind
  - die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder;
  - die Verbesserung der berufsspezifischen Qualifikation des im Luftverkehr eingesetzten Personals;
  - die Erhaltung und Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr und
  - die Förderung des Bestands und der Entwicklung des Luftverkehrs.
- (2) Zu diesem Zweck nimmt die IGL insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Abschluss von Tarifverträgen und Wahrnehmung von sonstigen tariflichen Angelegenheiten einschließlich der Durchführung von Arbeitskämpfmaßnahmen;
  - b) Mitwirkung an der betrieblichen und Unternehmensmitbestimmung und Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Ausübung entsprechender Funktionen, insbesondere durch einschlägige Schulungsangebote;
  - c) Wahrnehmung ihrer Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gesetzgebung;
  - d) Information der Öffentlichkeit über berufspolitische, sozialpolitische und wirtschaftspolitische Aspekte im Zusammenhang mit dem Luftverkehr;
  - e) Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Gewerkschaften und Berufsverbänden, insbesondere im Luftverkehr;
  - f) Pflege internationaler Kontakte, vor allem zu anderen Organisationen und Verbänden sowie Arbeitnehmervereinigungen;
  - g) Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des Unfall- und Gesundheitsschutzes im Organisationsbereich;

- h) Unterstützung und Weiterentwicklung des Fach- und Berufsbildungswesens sowie des freiwilligen Bildungswesens im Organisationsbereich;
- i) Förderung der Gleichstellung sexueller Identitäten und Geschlechter sowie der Integration von Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund, von Menschen mit Behinderung und der religiösen und weltanschaulichen Toleranz;
- j) Gewährung von Rechtsschutz für ihre Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben.

### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Die IGL bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Sie ist selbst nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Hieran haben sich Abstimmungen und Wahlen zu orientieren.
- (2) Die IGL ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften.
- (3) Die IGL wahrt und fördert die besonderen Qualifikations- und Zulassungsanforderungen der Berufe im Luftverkehr.

### **§ 4 Organisationsgebiet**

- (1) Das Organisationsgebiet der IGL erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland und das übrige Gebiet der Europäischen Union.
- (2) Das Organisationsgebiet kann auch außerhalb der Europäischen Union gelegene Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen sowie deren jeweilige Untergliederungen einschließen.

### **§ 5 Organisationsbereich**

- (1) Der Organisationsbereich der IGL umfasst alle Luftverkehrsunternehmen, Flughafenbetreiber und Flugzeuginstandhaltungsunternehmen sowie Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend Unterstützungsleistungen für derartige Unternehmen erbringen und alle Leiharbeiter, die vorwiegend Personal an derartige Unternehmen verleihen. Der IGL-Vorstand kann den Organisationsbereich durch Beschluss auf weitere Unternehmensarten erweitern, soweit diese der Luftverkehrsbranche angehören.
- (2) Organisiert werden alle im Organisationsbereich Beschäftigten, insbesondere Arbeitnehmer und Auszubildende.

### **§ 6 Verhältnis zu anderen Organisationen**

- (1) Die IGL ist berechtigt, weitere Organisationen zu gründen und sich an weiteren Organisationen in jeglicher Form zu beteiligen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf internationale Gewerkschaftsorganisationen und berufliche Interessenvertretungen.
- (2) Der IGL-Vorstand entscheidet über Fälle des Abs. (1) mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt auch für die Beendigung einer Beteiligung oder die Liquidierung einer selbst gegründeten Organisation.

## **II. Aufbau und Organisationsstruktur der IGL**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 7 Berufsständische Organisationsstruktur**

- (1) Die Willens- und Entscheidungsbildung innerhalb der IGL geht grundsätzlich von den im Luftverkehr maßgeblichen Berufsgruppen aus, die dabei so autonom wie möglich handeln. Nur soweit eine Abstimmung zwischen diesen erforderlich ist oder es in einer Angelegenheit um die Luftverkehrsbranche insgesamt geht, wird die IGL übergreifend tätig (Subsidiaritätsprinzip).
- (2) Die Mitglieder sind innerhalb der IGL grundsätzlich entsprechend ihrem Beruf in berufsständischen Bereichen organisiert (z.B. Cockpit, Kabine, technische Berufe in Luftfahrttechnischen Betrieben, Bodenverkehrsdienste und operative Steuerung, administrative Einheiten, Airline Catering, Logistik, Luftsicherheit). Im Zweifel entscheidet der IGL-Vorstand über die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Bereich.
- (3) Bereiche werden durch Beschluss des IGL-Vorstandes geschaffen. Der IGL-Vorstand entscheidet auch über deren Zuständigkeitsbereich und die Spaltung oder Zusammenlegung von Bereichen. Der Zuständigkeitsbereich eines Bereichs darf sich nicht mit demjenigen eines anderen Bereichs oder einer Mitgliedsgewerkschaft überschneiden. Wird eine Mitgliedsgewerkschaft aufgenommen, deren Organisationsbereich sich mit dem Zuständigkeitsbereich eines Bereichs überschneidet, wird der Zuständigkeitsbereich des Bereichs entsprechend angepasst. Ein Bereich muss im Hinblick auf den von ihm potentiell erfassten Kreis der Beschäftigten in der Luftverkehrsbranche in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Bereichen stehen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann anstelle eines berufsständischen Bereichs auch eine Gewerkschaft, die ordentliches Mitglied der IGL gemäß § 24 Abs. 1 ist (Mitgliedsgewerkschaft), für die Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe zuständig sein.
- (5) Die Bereiche und Mitgliedsgewerkschaften entsenden jeweils Vertreter in die Organe der IGL gemäß den Regelungen dieser Satzung und sind für die Willensbildung in Tarifangelegenheiten zuständig. Die Bereiche geben sich jeweils selbst ein Organisationsstatut, das mit den Regelungen unter II. 5. dieser Satzung vereinbar sein muss.

#### **§ 8 Organe**

Die Organe der IGL sind:

- (1) die Delegiertenversammlung;
- (2) der IGL-Vorstand;
- (3) der Beirat.

### **2. Delegiertenversammlung**

#### **§ 9 Aufgaben, Einladung und Tagesordnung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der IGL. Sie nimmt die Aufgaben einer Mitgliederversammlung wahr. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
- die Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik;
  - die Änderung der Satzung;
  - die Wahl der Mitglieder des Beirats;
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Delegiertenkonferenz vorgesehener Berichte;
  - die Entlastung des IGL-Vorstands und des Beirats;
  - die Abberufung von IGL-Vorstandsmitgliedern;
  - die Entscheidung über Anträge.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom IGL-Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief und/oder E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage ([www.igl.aero](http://www.igl.aero)) unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungszeitpunkts. Die Einladung enthält den Hinweis auf die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, sofern ein Einladungsschreiben verschickt wird; andernfalls mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung und die Anträge, die auf der Versammlung gestellt werden, sind mit der Einladung bekannt zu geben. In der Einladung soll darauf hingewiesen werden, dass eine Ergänzung der Tagesordnung durch den IGL-Vorstand oder aufgrund von Anträgen bis zu zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgen kann. Anträge können von den Delegierten und den satzungsgemäßen Organen der IGL gestellt werden.
- (4) Durch Anträge kann die vorläufige Tagesordnung um zusätzliche Tagesordnungspunkte erweitert werden, wenn diese schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt am Vereinssitz eingegangen sind. Die endgültige Tagesordnung ist den Delegierten nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 10 Zusammensetzung**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der jeweiligen Bereiche und Mitgliedsgewerkschaften zusammen. Jeder Bereich und jede Mitgliedsgewerkschaft wählt Delegierte für jeweils drei Jahre und teilt diese dem IGL-Vorstand mit. Für jeweils 100 Mitglieder eines Bereichs wird ein Delegierter gewählt, höchstens aber 50. Ergeben sich nach dem oben angegebenen Schlüssel mehr als 50 Delegierte, wird deren Zahl halbiert, die Delegierten erhalten dafür jeweils zwei Stimmen. Ergeben sich nach dem oben angegebenen Schlüssel mehr als 100 Delegierte, wird deren Zahl gedrittelt, die Delegierten erhalten dafür jeweils drei Stimmen. Ergeben sich nach dem oben angegebenen Schlüssel mehr als 150 Delegierte, wird deren Zahl geviertelt, die Delegierten erhalten dafür jeweils vier Stimmen. Ergeben sich nach dem oben angegebenen Schlüssel mehr als 200 Delegierte, wird deren Zahl gefünftelt, die Delegierten erhalten dafür jeweils fünf Stimmen. Ergeben sich nach dem oben angegebenen Schlüssel mehr als 250 Delegierte, wird deren Zahl gesechstelt, die Delegierten erhalten dafür jeweils sechs Stimmen. Bei der Errechnung der Zahl der Delegierten werden Teilzahlen voll gezählt,

wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen. Die Anzahl der von den Mitgliedsgewerkschaften zu benennenden Delegierten und deren Stimmen richten sich ebenfalls nach dem vorstehenden Schlüssel, wobei sich deren Anzahl jeweils nach der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsgewerkschaft richtet.

- (2) Alle ordentlichen Mitglieder der IGL mit Ausnahme der Mitgliedsgewerkschaften, die noch nicht dem Zuständigkeitsbereich eines Bereichs unterfallen, wählen gemeinsam ebenfalls Delegierte nach diesem Schlüssel. Näheres hierzu ist unter II. 6. der Satzung geregelt.
- (3) Stimmdelegation ist möglich. Ein Delegierter darf jedoch nicht mehr als drei weitere Delegierte vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Beirats und der Vorstände der Bereiche bzw. Mitgliedsgewerkschaften können mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht als Delegierte gewählt wurden. Über eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Teilnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Näheres zur Delegiertenwahl regeln die Bereiche nach demokratischen Grundsätzen in ihrer Verantwortung.

## **§ 11 Verlauf der Versammlung, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorsitzende des Beirats eröffnet die Versammlung. Die Versammlung wählt zu Beginn unter seiner Leitung den Versammlungsleiter und einen Protokollführer und beschließt sodann die Tagesordnung. Im Fall der Verhinderung des Beiratsvorsitzenden übernimmt ein anderes vom Beirat zu bestimmendes Mitglied des Beirats diese Aufgabe.
- (2) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Delegierten beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Änderung der Tagesordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Der IGL-Vorstand kann auch außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.
- (2) Der IGL-Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn
  - der IGL-Vorstand dies mit einem Viertel seiner Stimmen oder seiner Mitglieder beschließt oder
  - die Delegierten dies mit einem Viertel ihrer Stimmen beantragen.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen

Delegiertenversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass der IGL-Vorstand die Einberufungsfrist auf vier Wochen verkürzen kann.

### **3. IGL-Vorstand**

#### **§ 13 Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Der IGL-Vorstand hat die Stellung eines Vorstands im Sinne des § 26 BGB und vertritt die IGL gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des IGL-Vorstands gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss des IGL-Vorstandes kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf ein einzelnes IGL-Vorstandsmitglied widerruflich übertragen werden. Im Übrigen kann der IGL-Vorstand Vollmachten erteilen. Diese Vollmachten bedürfen der Schriftform.
- (2) Die IGL-Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren benannt. Jeder Bereichsvorstand und jede Mitgliedsgewerkschaft benennt zwei IGL-Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstands des Bereichs bzw. der Mitgliedsgewerkschaft sein müssen. Wenn für einen Bereich eine fördernde Organisation gemäß § 24 Abs. 2 Mitglied der IGL ist, so benennt deren Vorstand anstelle des Bereichsvorstands die IGL-Vorstandsmitglieder. Sobald innerhalb der IGL mehr als sechs Bereiche bestehen oder mehr als sechs Mitgliedsgewerkschaften Mitglied sind oder die Bereiche und die Mitgliedsgewerkschaften zusammen die Anzahl von sechs überschreiten, wird jeweils nur noch ein IGL-Vorstandsmitglied benannt.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder der IGL die noch nicht der Zuständigkeit eines Bereichs unterfallen mit Ausnahme der Mitgliedsgewerkschaften, wählen im Rahmen einer Versammlung nach Maßgabe der Regelungen unter II. 6. gemeinsam ein IGL-Vorstandsmitglied, welches insbesondere für die Gründung weiterer Bereiche und die Mitgliederakquise zuständig ist.
- (4) IGL-Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied der IGL sein.
- (5) IGL-Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied im Beirat sein.
- (6) IGL-Vorstandsmitglieder können durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Delegierten abberufen werden. Ansonsten endet ihre Amtszeit durch Rücktrittserklärung, Tod, die Annahme der Wahl in den Beirat oder dem Ende ihrer Amtszeit. Sollte ein Bereich, eine Mitgliedsgewerkschaft oder die ordentlichen Mitglieder, die nicht der Zuständigkeit eines Bereichs unterfallen, nicht rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der jeweils von ihnen benannten IGL-Vorstandsmitglieder neue IGL-Vorstandsmitglieder benannt haben, bleiben jeweils die bisherigen IGL-Vorstandsmitglieder über ihre Amtszeit hinaus bis zur Benennung ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt, längstens jedoch ein Jahr.
- (7) Der IGL-Vorstand führt die Geschäfte der IGL in Übereinstimmung mit der Satzung sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
- (8) Der IGL-Vorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung den Bereichen bzw. Mitgliedsgewerkschaften oder anderen Organen der IGL vorbehalten sind.

#### **§ 14 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfassung im IGL-Vorstand erfolgt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit, sofern nach dieser Satzung oder dem Gesetz nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Jedes Mitglied des IGL-Vorstands hat so viele Stimmen, wie der Bereich oder diejenige Mitgliedsgewerkschaft, der bzw. die ihn als IGL-Vorstandsmitglied benannt hat, Mitglieder hat. Dies gilt für das IGL-Vorstandsmitglied gemäß § 13 Abs. 3 entsprechend. Sind mehrere IGL-Vorstandsmitglieder von einem Bereich oder einer Mitgliedsgewerkschaft benannt, so stehen den jeweils benannten Vorstandsmitgliedern die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. Die Mitgliederzahlen werden vom Beirat jeweils zum Stichtag Quartalsbeginn für das jeweilige Quartal verbindlich festgestellt.
- (3) Bei der Beschlussfassung im IGL-Vorstand werden die Stimmen eines IGL-Vorstandsmitgliedes gemäß vorstehendem Absatz (2) und die einem Beschluss zustimmenden oder ablehnenden IGL-Vorstandsmitglieder gezählt. Nur wenn in Bezug auf beide Kriterien die geforderte Mehrheit gegeben ist, ist der Beschluss wirksam zustande gekommen.
- (4) Die Beschlussfassung per E-Mail, Fax, schriftlich oder fernmündlich ist möglich, wenn kein IGL-Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Näheres kann der IGL-Vorstand in einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung regeln.

## **§ 15 Geschäftsordnung**

- (1) Der IGL-Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der IGL-Vorstand verteilt im Rahmen der Geschäftsverteilung insbesondere die folgenden Ressorts auf seine Mitglieder:
  - Mitgliederverwaltung und -betreuung,
  - Finanzen,
  - Verbandspolitik,
  - Tarifpolitik,
  - Öffentlichkeitsarbeit.

Der IGL-Vorstand kann auch weitere Ressorts schaffen und die o.a. Ressorts weiter aufteilen oder zusammenfassen.

- (3) Der IGL-Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch soll mindestens einmal im Monat eine ordentliche Sitzung stattfinden.
- (4) Der IGL-Vorstand kann sich zur näheren Bestimmung seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Verhältnis der IGL-Vorstandsmitglieder zum Verein**

- (1) Der Beirat ist mit einfacher Mehrheit berechtigt, eine angemessene Vergütungsvereinbarung und/oder Regelung über die bezahlte Freistellung für IGL-

Vorstandsmitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben der IGL entweder mit den IGL-Vorstandsmitgliedern selbst oder mit Dritten abzuschließen.

- (2) Die Haftung eines IGL-Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Haftet ein IGL-Vorstandsmitglied gegenüber einem Vereinsgläubiger, stellt der Verein das jeweilige IGL-Vorstandsmitglied von der Haftung frei und erstattet dem IGL-Vorstandsmitglied bereits getätigte Zahlungen, sofern dem jeweiligen IGL-Vorstandsmitglied nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **4. Beirat**

##### **§ 17 Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Die Delegierten wählen auf der Delegiertenversammlung einen Beirat, wobei aus jedem Bereich und jeder Mitgliedsgewerkschaft jeweils zwei Vertreter zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirats müssen Mitglied der IGL oder einer Mitgliedsgewerkschaft sein.
- (3) Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglied des IGL-Vorstandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Beirats beträgt vier Jahre. Beiratsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
- (5) Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Beirat endet durch Rücktritt, Abwahl durch die Delegiertenversammlung, Annahme der Berufung in den IGL-Vorstand, Austritt aus dem Verein oder Tod. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, sind die übrigen Beiratsmitglieder berechtigt, einen anderen Vertreter des entsprechenden Bereichs in den Beirat zu berufen. Sie können hierbei nur denjenigen berufen, der bei der letzten Beiratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ohne in den Beirat gewählt worden zu sein.
- (6) Der Beirat ist die ständige Vertretung der Mitglieder gegenüber dem IGL-Vorstand. Er hat die Aufgabe, den IGL-Vorstand bei der Festlegung der Richtlinien der Verbandspolitik und der Verbandsarbeit zu beraten und ihm dazu Empfehlungen zu geben. Der Beirat kontrolliert die satzungsgemäße Erfüllung von Aufgaben des IGL-Vorstands und der IGL-Vorstandsmitglieder. Er ist für die Kassenprüfung verantwortlich und hat ein Vorschlagsrecht bezüglich etwaiger Satzungs- und Richtlinienänderungen. Im Fall von Konflikten zwischen den Bereichen und dem IGL-Vorstand, insbesondere in Tarifangelegenheiten, hat der Beirat die Aufgabe, zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Daneben nimmt der Beirat alle Aufgaben wahr, die ihm in dieser Satzung oder den dazugehörigen Richtlinien übertragen werden.
- (7) Der Beirat hat das Recht, eigene Punkte auf die Tagesordnung des IGL-Vorstands zu setzen.

##### **§ 18 Beschlussfassung/Geschäftsordnung**

- (1) Das Stimmrecht der Beiratsmitglieder ist nach Mitgliederzahl des vertretenen Bereichs bzw. der vertretenen Mitgliedsgewerkschaft gestaffelt: Bei bis zu 3.000 Mitgliedern hat jedes Beiratsmitglied eine Stimme. Für jeweils weitere 3.000 Mitglieder erhöht sich das Stimmrecht um eine Stimme. Die Mitgliederzahlen werden durch den Beirat jeweils zum Stichtag Quartalsbeginn für das jeweilige Quartal verbindlich festgestellt.



- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (3) Der Beiratssprecher bzw. sein Stellvertreter haben das Recht auf Anwesenheit und Anhörung im IGL-Vorstand zu allen Punkten, die der IGL-Vorstand auf Wunsch des Beirats auf die Tagesordnung setzt.
- (4) Der Beirat tagt mindestens vier Mal im Jahr.

## **5. Aufbau und Organisationsstruktur der berufsständischen Bereiche**

### **§ 19 Konstituierung des Bereichs, Organisationsstatut**

- (1) Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Schaffung eines Bereichs oder zur Spaltung, Zusammenlegung oder Änderung des Zuständigkeitsbereichs beruft der IGL-Vorstand die konstituierende Mitgliederversammlung des Bereichs ein und lädt die dem Bereich zugeordneten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen hierzu ein.
- (2) Auf der konstituierenden Mitgliederversammlung des Bereichs beschließen die dem Bereich zugeordneten Mitglieder über die Größe des Bereichsvorstandes und wählen aus ihrer Mitte dessen Mitglieder und die Delegierten für die Delegiertenversammlung nach Maßgabe dieser Satzung. Darüber hinaus beschließen sie ein Organisationsstatut ihres Bereichs nach Maßgabe der folgenden Satzungsregelungen.
- (3) Unbeschadet der Konstituierung eines neuen Bereichs und der Wahl entsprechender Delegierter und der Benennung entsprechender IGL-Vorstandsmitglieder durch den neuen Bereichsvorstand bleiben die gemäß § 10 Abs. 2 gewählten Delegierten und die gemäß § 13 Abs. 3 gewählten IGL-Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit im Amt.
- (4) Das Organisationsstatut bedarf der einfachen Mehrheit der an der konstituierenden Mitgliederversammlung teilnehmenden zum Bereich zugeordneten Mitglieder. Es kann durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der dem Bereich zugeordneten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Es regelt Einzelheiten zu den Gremien und der Arbeit im Bereich unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Satzung. Die Regelungen der Satzung gehen den Regelungen im Organisationsstatut vor, sofern die Satzung nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt.

### **§ 20 Gremien**

Ein Bereich besteht mindestens aus folgenden Gremien:

- a) dem Bereichsvorstand;
- b) der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Bereichs;
- c) der Tarifkommission bzw. den Tarifkommissionen vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit einer fördernden Organisation

### **§ 21 Mitglieder- oder Delegiertenversammlung**

- (1) In ihrem Organisationsstatut legen die Mitglieder des Bereichs fest, ob sie eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchführen. Die Regelungen zu Einladung, Tagesordnung, Verlauf und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung der IGL sowie außerordentliche Versammlungen nach II. 2. dieser Satzung gelten für die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Bereichs entsprechend, sofern das Organisationsstatut nichts anderes bestimmt.

(2) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Bereichs gehören insbesondere:

- die Änderung des Organisationsstatuts;
- die Wahl der Mitglieder des Bereichsvorstandes;
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Versammlung vorgesehener Berichte des Bereichsvorstandes;
- die Entlastung des Bereichsvorstandes;
- die Abberufung von Bereichsvorstandsmitgliedern;
- die Entscheidung über Anträge;
- die Entscheidung über die Grundsätze der berufsspezifischen Tarifpolitik;
- die Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihr nach dieser Satzung und den Richtlinien der IGL sowie dem Organisationsstatut des Bereichs vorbehalten sind.

## **§ 22 Bereichsvorstand**

(1) Der Bereichsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern. Über die Größe des Bereichsvorstandes entscheiden die Mitglieder des Bereichs auf ihrer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung. Die Amtszeit eines Bereichsvorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wählbar sind alle Mitglieder der IGL, die dem Bereich zugeordnet sind. Bereichsvorstandsmitglieder können durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung abberufen werden. Beschlüsse des Bereichsvorstands kommen regelmäßig mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustande, sofern das Organisationsstatut nichts anderes bestimmt.

(2) Der Bereichsvorstand beruft die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen des Bereichs ein. Er benennt die Mitglieder des IGL-Vorstandes, soweit nicht § 13 Abs. 2 etwas anderes bestimmt und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ausschließlich die von dem Bereich vertretene Berufsgruppe betreffen. Er koordiniert die berufsfachliche und tarifliche Arbeit sowie die Mitgliederbetreuung des Bereichs mit der fördernden Organisation, soweit vorhanden. Ferner nimmt er alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Satzung und den Richtlinien der IGL vorbehalten sind. Der Bereichsvorstand vertritt die IGL nicht nach außen.

## **6. Wahl der Delegierten und des IGL-Vorstands durch die nicht in einem Bereich repräsentierten Mitglieder der IGL**

### **§ 23 Versammlung**

(1) Soweit ordentliche Mitglieder nicht durch einen Bereich erfasst werden mit Ausnahme der Mitgliedsgewerkschaften, bilden sie eine selbstständige Untergliederung. Auf einer Versammlung wählen sie mit einfacher Mehrheit das sie repräsentierende IGL-Vorstandsmitglied und die Delegierten nach Maßgabe der in § 10 getroffenen Regelungen.

(2) Der IGL-Vorstand beruft die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen ein. Die Regelungen zu Einladung, Tagesordnung, Verlauf und

Beschlussfassung der Delegiertenversammlung der IGL sowie außerordentliche Versammlungen nach II. 2. dieser Satzung gelten entsprechend

### III. Mitgliedschaft

#### § 24 Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede Gewerkschaft werden, die bereits selbst Tarifabschlüsse erzielt hat und deren Organisationsbereich nicht über denjenigen der IGL hinausgeht (Mitgliedsgewerkschaft). Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die wechselseitigen Beziehungen zwischen der IGL und dieser Mitgliedsgewerkschaft zuvor vertraglich ausgestaltet wurde. Dies bezieht sich insbesondere auf

- den von der Mitgliedsgewerkschaft abzuführenden Beitrag;
- die Tarifarbeit;
- die Verpflichtung, die Delegierten nach § 10 dieser Satzung nach demokratischen Grundsätzen zu wählen;
- die Verpflichtung, der IGL auf Anforderung die aktuellen Mitgliedszahlen mitzuteilen und
- die Unterstützung der Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaft im Rechtsschutz-, Arbeitskampf- und in sonstigen Fällen.

Natürliche Personen im Organisationsbereich einer solchen Mitgliedsgewerkschaft können nicht Mitglied der IGL nach Abs. 1 werden. Satz 2 und 3 gelten nicht für Gründungsmitglieder. Diese müssen nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister unverzüglich eine entsprechende Vereinbarung treffen.

(2) Gewerkschaften, Berufsverbände oder berufsständische Organisationen, deren Organisationsbereich eine weitgehende Überschneidung mit einem Bereich der IGL aufweisen, können förderndes Mitglied der IGL in Bezug auf diesen Bereich werden (fördernde Organisation). In Bezug auf jeden Bereich ist dies jeweils nur einer Organisation möglich. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die wechselseitigen Beziehungen zwischen der IGL und dieser Organisation zuvor vertraglich ausgestaltet wurden. Dies bezieht sich insbesondere auf

- die Verpflichtung zur Doppelmitgliedschaft gemäß § 24 Abs. 3 d);
- den von der fördernden Organisation abzuführenden Beitrag;
- die Tarifarbeit;
- die Verpflichtung, der IGL auf Anforderung mitzuteilen, wer Mitglied bei der fördernden Organisation ist, und
- die Unterstützung der gemeinsamen Mitglieder im Rechtsschutz-, Arbeitskampf- und in sonstigen Fällen.

(3) Ordentliches Mitglied der IGL kann ferner sein, wer als natürliche Person

a) im Organisationsbereich der IGL beschäftigt ist, d.h. in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnis steht oder

b) aus einer derartigen Beschäftigung heraus in den Status der Altersteilzeit, der Übergangsversorgung, des Vorruhestands oder in die Erwerbslosigkeit wechselt,

es sei denn,

c) die natürliche Person fällt in den Organisationsbereich einer Gewerkschaft, die ordentliches Mitglied der IGL gemäß Absatz (1) ist, oder

d) die natürliche Person gehört zu einem Bereich der IGL, der eine weitgehende Überschneidung mit dem Organisationsbereich eines fördernden Mitglieds der IGL gemäß Absatz 2 aufweist, und die natürliche Person ist nicht zugleich Mitglied der fördernden Organisation.

(4) Mitglieder, die in die gesetzliche Rente eintreten, werden außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts.

## **§ 25 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Bereichsvorstand beantragt, der die Erklärung an den IGL-Vorstand weiterleitet. Soweit für den Beschäftigungsbereich des Erklärenden ein Bereich nicht vorhanden ist oder der Erklärende keine natürliche Person ist, wird die Erklärung gegenüber dem IGL-Vorstand abgegeben. Besteht zwischen den Bereichen untereinander oder mit dem IGL-Vorstand Streit über die Zuständigkeit für den Erklärenden, entscheidet hierüber der IGL-Vorstand.

(2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Richtlinien der IGL und die Beschlüsse ihrer Organe als bindend an.

(3) Der IGL-Vorstand kann den Beitritt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung beim IGL-Vorstand ablehnen. Als Ablehnungsgründe gelten in Bezug auf natürliche Personen insbesondere diejenigen Gründe, die auch zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen können. Über den Beitritt eines Mitglieds nach § 24 Abs. 1 und 2 entscheidet der IGL-Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Gegen eine ablehnende Entscheidung besteht die Möglichkeit der Beschwerde beim Beirat. Die endgültige Entscheidung trifft der IGL-Vorstand nach Beratung mit dem Beirat.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die ausdrückliche Annahme des Beitrittsantrags oder den Ablauf der Ablehnungsfrist des Abs. 3 folgt. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, die Satzung und ggf. weitere für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft erforderliche Unterlagen.

(5) Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften in die IGL übertreten, wird die nachgewiesene dortige Mitgliedschaftszeit angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt auch in Bezug auf frühere Mitgliedschaftszeiten bei der IGL.

## **§ 26 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der IGL, Ausschluss, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 24 oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt aus der IGL muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden.

- (3) Mitglieder nach § 24 Abs. 1 und 2 können ihre Mitgliedschaft in der IGL aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beenden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- ein Dissens zwischen der Tarifkommission der Mitgliedsgewerkschaft bzw. des von einer fördernden Organisation geförderten Bereichs und dem IGL-Vorstand auch nach Beteiligung des Beirats gem. § 30 Abs. 2. nicht aufgelöst werden kann;
  - diese Satzung zu Lasten dieser Mitglieder geändert wird;
  - die Zuständigkeit der Bereiche zu Lasten dieser Mitglieder geändert wird;
  - die IGL grob gegen die Interessen dieser Mitglieder verstößt.
- (4) Ein Mitglied kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des IGL-Vorstandes aus der Organisation ausgeschlossen werden, wenn
- es mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Zahlungsverzug und erfolglos gemahnt worden ist;
  - ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn das Verhalten des Betroffenen selbst oder seine Mitgliedschaft in einer anderen Organisation in Widerspruch zu den Zielen, Aufgaben und Grundsätzen der IGL nach §§ 2 und 3 steht oder er Mitglied in einer mit der IGL konkurrierenden Organisation ist, bezüglich derer der IGL-Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Unvereinbarkeit mit einer Mitgliedschaft bei der IGL festgestellt hat.

Vor der Beschlussfassung des IGL-Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit der Beschwerde beim Beirat binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung. Der Beirat entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit abschließend, nachdem es dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

## **§ 27 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat nach Maßgabe der Satzung das Recht zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen, Beschlussgremien und sonstigen Gremien sowie den weiteren Einrichtungen der IGL mitzuwirken.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied nach § 24 Abs. 3 erhält rechtliche Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Näheres regelt die Rechtsschutzrichtlinie. Diese Satzungsregelung zur Unterstützung der Mitglieder ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine Rechtsschutzversicherung.
- (3) Die IGL gewährt ihren Mitgliedern selbst oder durch ihre Mitglieder nach § 24 Abs. 1 und 2 entsprechend den mit diesen getroffenen Vereinbarungen Unterstützung bei Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen der IGL. Näheres regelt eine Richtlinie zur Unterstützung bei Arbeitskampf.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, dem IGL-Vorstand Wohnungswechsel, Veränderungen des Familiennamens, Wechsel des Arbeitsplatzes oder Ausscheiden ohne Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Soweit sie Mitgliedsbeitrag direkt an die IGL zahlen, sind sie darüber hinaus zur Mitteilung beitragsrelevanter Änderungen des Einkommens verpflichtet.
- (5) Ordentliche Mitglieder gem. § 24 Abs. 3, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, zahlen jeweils ein Prozent ihres regelmäßigen monatlichen Bruttogehalts als

Mitgliedsbeitrag pro Monat. Außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zahlen dies 0,5 Prozent des regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommens. Satz 2 gilt entsprechend für außerordentliche Mitglieder. Praktikanten, Auszubildende, Werkstudenten und Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis während der Elternzeit, Pflegezeit etc. ruht, sind für diese Zeit beitragsfrei gestellt. In Härtefällen darf der Vorstand Beitragszahlungen vorübergehend stunden oder aussetzen. Mitglieder, die zugleich Mitglied einer fördernden Organisation sind, zahlen direkt keinen Mitgliedsbeitrag an die IGL.

- (6) Fördernde Organisationen führen monatlich für jedes ihrer Mitglieder bei der IGL einen angemessenen Bruchteil der von ihr erhobenen Mitgliedsbeiträge als Mitgliedsbeitrag der IGL an diese ab. Die Höhe dieses Beitrags wird zwischen IGL und der Organisation vereinbart. Dies gilt – bezogen auf alle ihre Mitglieder – entsprechend für die Mitgliedsgewerkschaften. Näheres zur Beitragsbemessung und zum –verfahren regelt die Beitragsrichtlinie.

#### **IV. Tarifpolitik**

##### **§ 28 Tarifarbeit**

- (1) Die Tarifarbeit der IGL wird durch die Tarifkommissionen der Bereiche bzw. Mitgliedsgewerkschaften wahrgenommen. In Bereichen, in denen eine fördernde Organisation besteht, kann die Tarifarbeit und die Bildung der Tarifkommissionen auch durch die fördernde Organisation erfolgen, wenn dies zwischen der IGL und dieser Organisation vertraglich vereinbart ist. Die Kündigung und der Abschluss von Tarifverträgen erfolgt durch den IGL-Vorstand.
- (2) Die Tarifkommissionen werden durch die Bereiche, fördernden Organisationen bzw. Mitgliedsgewerkschaften jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich gebildet. Über Größe, Zusammensetzung und Zuschnitt der Tarifkommissionen (unternehmensbezogen oder unternehmensübergreifend, bundesweit oder regional) entscheiden die Bereiche, fördernden Organisationen bzw. Mitgliedsgewerkschaften jeweils selbst nach Maßgabe der Richtlinie Tarifarbeit.
- (3) Beabsichtigt eine Tarifkommission, in Tarifangelegenheiten wie z.B. der Aufnahme von Tarifverhandlungen oder Beendigung eines Tarifvertrags tätig zu werden und sind für die Beschäftigten bei dem/den betreffenden Arbeitgeber/n auch die Tarifkommissionen einer oder mehrerer weiterer Bereiche oder Mitgliedsgewerkschaften zuständig, stimmen die Tarifkommissionen die zeitlichen Abläufe untereinander ab mit dem Ergebnis eines innerhalb der IGL synchronen Verhandlungsablaufs und eines gemeinsamen Tarifvertrages mit einer für alle Betroffenen synchronen Laufzeit. Verhandlungsauftritt und –abschluss erfolgen gemeinsam. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Abstimmung ist nicht erforderlich. Den betroffenen Tarifkommissionen bleibt es überlassen, untereinander im Einzelfall oder allgemein eine über diese Mindestanforderungen hinausgehende Zusammenarbeit z.B. in Form einer gemeinsamen Verhandlungskommission bis hin zur Bildung einer gemeinsamen übergreifenden Tarifkommission zu vereinbaren.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen den Bereichen oder Mitgliedsgewerkschaften oder den Tarifkommissionen über Angelegenheiten des Abs. (3) oder über die Grenzen ihrer Zuständigkeitsbereiche entscheidet der IGL-Vorstand als branchenübergreifende Schlichtungsstelle verbindlich. Der IGL-Vorstand kann diese Aufgabe auch an eine von ihm geschaffene eigene Schlichtungsstelle delegieren.
- (5) Näheres regelt die Richtlinie Tarifarbeit.

## **§ 29 Arbeitskampfmaßnahmen**

- (1) Der Aufruf zu Urabstimmungen und Arbeitskampfmaßnahmen erfolgt durch den IGL-Vorstand auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses einer für die Tarifaueinandersetzung zuständigen Tarifkommission im Sinne des § 28 Abs. (2).
- (2) Die Durchführung derartiger Maßnahmen kann der IGL-Vorstand an die Bereichsvorstände und Vorstände der Mitgliedsgewerkschaften oder der fördernden Organisationen delegieren.
- (3) Das Nähere regelt die Richtlinie Arbeitskampfmaßnahmen.

## **§ 30 Entscheidungen des IGL-Vorstandes in Tarifangelegenheiten**

- (1) Gegen Beschlüsse der im Sinne des § 28 Abs. (2) bzw. (3) zuständigen Tarifkommissionen über Tarifforderungen, Tarifabschlüsse, Tarifvertragskündigungen, die Durchführung einer Urabstimmung, den Aufruf zu und die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen, kann der IGL-Vorstand ein Veto einlegen. Dabei soll der IGL-Vorstand insbesondere berücksichtigen, ob im Fall der Umsetzung des Beschlusses durch den IGL-Vorstand die konkrete Gefahr berechtigter Schadenersatzansprüche Dritter gegen die IGL besteht oder der Beschluss erheblich gegen die Interessen der IGL insgesamt oder eines anderen Bereichs bzw. einer anderen Mitgliedsgewerkschaft oder fördernden Organisation verstößt.
- (2) Übt der IGL-Vorstand sein Vetorecht nicht aus, setzt er den Beschluss der zuständigen Tarifkommissionen entsprechend um. Anderenfalls wird die Angelegenheit dem Beirat zur Beratung vorgelegt, der sich unverzüglich mit ihr befasst und nach Anhörung der Beteiligten innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen eine Lösungsempfehlung gegenüber den betroffenen Tarifkommissionen und dem IGL-Vorstand abgibt. Anschließend entscheidet der Vorstand abschließend über den ggf. entsprechend angepassten Beschluss der zuständigen Tarifkommissionen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Richtlinien**

Der IGL-Vorstand kann Richtlinien erlassen. Insbesondere:

- Beitragsrichtlinie
- Rechtsschutzrichtlinie
- Richtlinie Unterstützung bei Arbeitskampf
- Richtlinie Tarifarbeit
- Richtlinie Arbeitskampfmaßnahmen

Vorgenannte Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung, es sei denn, sie werden von der Delegiertenversammlung zum Satzungsbestandteil erklärt.

### **§ 32 Auflösung der Organisation**

- (1) Über die Auflösung der Organisation ist auf einer Delegiertenversammlung zu beschließen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung der Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (3) Die Auflösungsversammlung beschließt ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit, wem das Restvermögen der Organisation zufließen soll.

### **§ 33 Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat in der Gründungsphase**

- (1) Abweichend von II. 2. dieser Satzung nimmt ab Gründungsversammlung der IGL bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die IGL 500 ordentliche Mitglieder hat und seit diesem Zeitpunkt ein Jahr vergangen ist, die Mitgliederversammlung die Aufgaben der Delegiertenversammlung (II. 2 dieser Satzung) wahr. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit die Verkürzung dieses Zeitraums beschließen, auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Im Übrigen gilt für die Mitgliederversammlung II. 2 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Abweichend von II. 3. dieser Satzung wird der erste IGL-Vorstand, der nur aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht, auf der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern gewählt. Die Amtszeit des ersten IGL-Vorstands endet, sobald gemäß dieser Satzung
  - a) mindestens zwei Bereiche gebildet wurden oder zwei Mitgliedsgewerkschaften beigetreten sind oder ein Bereich gebildet wurde und eine Mitgliedsgewerkschaft beigetreten ist und
  - b) die Bereichsvorstände bzw. die Mitgliedsgewerkschaften gemäß § 13 Abs. (2) IGL-Vorstandsmitglieder benannt haben.Im Übrigen gilt für den ersten Vorstand II. 3. dieser Satzung entsprechend.
- (3) Abweichend von II. 4 dieser Satzung nimmt die Mitgliederversammlung, solange sie gemäß Absatz 1 die Aufgaben der Delegiertenversammlung wahrnimmt auch die Aufgaben des Beirats (II. 4 dieser Satzung) wahr.